



Hinweisgeber-Webcast
Whistleblowing – Fluch oder Segen?
Q&A

15. Juni 2021 und 22. Juni 2021

Hinweisgeber-Webcast – Q&A (1/3)

#	Frage	Antwort(en)
1	Vor dem Hintergrund, dass aktuell noch keine Sicherheit über die zukünftige Rechtslage in Deutschland herrscht, welches wäre aus Ihrer Sicht die absolute Minimallösung, um die Anpassung an endgültige Gesetze möglichst unproblematisch zu gestalten?	Eine günstige Minimallösung stellt die Einrichtung eines E-Mail-Postfachs dar, auf das nur eine begrenzte Anzahl an Personen Zugriff haben (Need-to-Know). Über ein solches Postfach könnten Hinweisgeber einen Verdacht melden. Beachten Sie jedoch, dass Sie anonyme Meldungen erschweren (erfordert vom Hinweisgeber u.U. die Einrichtung eines neuen E-Mail-Accounts. Außerdem muss sich der Betreiber um ein Case-Management selbst kümmern (Fristen einhalten, Rückmeldungen protokollieren, Fälle zuordnen...).
2	Gibt es eine Übergangsfrist für die Umsetzung für Unternehmen zwischen 50 und 249 Mitarbeiter bis Ende 2023?	Ja, Unternehmen mit mehr als 50 und weniger als 250 Mitarbeitern haben laut aktuellem Gesetzentwurf bis Ende 2023 Zeit, um ein geeignetes HWGS aufzusetzen.
3	Warum wird die Einführung eines solchen Systems immer nur negativ konnotiert? Es handelt sich doch positiv gesprochen um eine Maßnahme zur Qualitätsverbesserung und Defizitvermeidung, die die Zusammenarbeit verbessern kann, den Arbeitsplatz sichert und an der Basis gemeinsamer Werte arbeitet.	Das sehen wir ganz genau so! Ein Hinweisgebersystem bietet die Chance, als Erste(r) Information über potentielle Schwächen, Probleme oder Vorfälle zu erfahren. Das ist in jeder Hinsicht eine Chance. Wir empfehlen, bei der Kommunikation ins Unternehmen, den Betriebsrat und andere Stakeholder, die Einrichtung des HWGS positiv zu besetzen.
4	Why does this Directive only speak about employees and not other stakeholders as well?	The directive does also include third parties like customers and suppliers. Companies are obliged to open their whistleblowing system to external stakeholders as well.
5	Können Sie einen sinnvollen Kriterienkatalog zur Auswahl einer Hinweisgeberplattform und individueller Gewichtung empfehlen oder gar selbst anbieten?	Gerne stellen wir Ihnen die Vor- und Nachteile bei der Auswahl einer geeigneten Hinweisgeberplattform in einem persönlichen Gespräch vor. Kontaktieren Sie hierzu einen der Vortragenden.
6	Was ist nochmal genau der Unterschied zwischen einer individuellen IT-Lösung und einem digitalen System? Ein digitales System ist auch eine IT-Lösung.	Die Betonung liegt bei „individuell“. Sie können auf dem Markt sehr viele Produkte günstig „von der Stange“ erwerben. Diese passen dann aber u.U. nicht zu Ihrem Unternehmen oder nehmen nur marginale Anpassungen vor. Die individuellen IT-Lösungen, die sowohl Deloitte als auch von Legal Tegrity angeboten werden, können je nach Bedarf auf Ihre Bedürfnisse angepasst werden.
7	Was sind die Nachteile des digitalen Systems?	Neben vielen Vorteilen dürfte ein großer Nachteil sein, dass bestimmte Gruppen von Menschen aufgrund eines Digital Gaps Schwierigkeiten haben, ein rein digitales System zu nutzen. Wir empfehlen daher, neben einem digitalen System auch die Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs anzubieten. Dies wird auch von der EU-Richtlinie verlangt.

Hinweisgeber-Webcast – Q&A (2/3)

#	Frage	Antwort(en)
8	Würden Sie individuell außerhalb des Systems eingehende Hinweise dann manuell ins System „nachtragen“ oder wird es eine Vielzahl von unterschiedlichen hinweisverarbeitenden Prozesse geben?	Um alles in einem System zu haben empfehlen wir, Hinweise, die nicht über das System eingegangen sind, händisch nachzutragen. Dies unterstützt auch die Aussagekraft etwaiger Statistikfunktionen des Systems.
9	Wie offensiv empfehlen Sie mit “Erfolgen” (=abgestellte Risiken) aus dem Hinweisgebersystem in der Unternehmenskommunikation umzugehen?	Zunächst sieht die EU-Richtlinie vor, dass Hinweisgeber Feedback erhalten. Wer also einen wertvollen Hinweis gegeben hat, der zu einem „Erfolg“ führte, wird es auf diesem Weg auch erfahren. Darüber hinaus ist es sinnvoll, im Rahmen von Compliance-Schulungen und der Vorstellung des Hinweisgebersystems über „Erfolge“ zu berichten. Das sollte lediglich ohne Nennung von betroffenen Personen erfolgen und keine Details zu Untersuchungsmaßnahmen etc. offenlegen.
10	Welche Transparenz auf System und Case Management verschaffen Sie Gremien, Management und Behörden?	Inhalt der Meldungen, Bearbeitungsstand bzw. Ausgang von Untersuchungen sind der GF oder sonstigen Kontrollgremien zu berichten. Allerdings sollte vermieden werden, die Hinweise selbst zu zeigen und – wichtig – Rückschlüsse auf meldende Personen zuzulassen. Behörden werden regelmäßig nur mit Rechtsgrund und auf Basis entsprechender Anordnungen Einblick in Systeme nehmen können.
11	Wie wird über Folgemaßnahmen informiert? Über welche Kanäle, wenn die Meldung anonym sein soll?	Die meisten Systeme arbeiten mit einem anonymen „Login“. Ein Hinweisgeber erhält bei Abgabe eines Hinweises einen Code über den er sich auf der Hinweisgeberseite über den aktuellen Stand der Bearbeitung informieren kann oder seinen Hinweis ergänzen kann. Dort kann er/sie dann auch das Feedback sehen.
12	Muss auch eine bestimmte Person für die mündlichen Meldungen bestimmt sein? Oder reicht es, wenn z.B. im CoC, dass ein offener Dialog innerhalb des Unternehmens gefördert wird?	Sie sollten aus einer Vielzahl von Gründen einen oder mehrere feste Ansprechpartner für mündliche Meldungen bestimmen. Dabei handelt es sich im Idealfall um einen Mitarbeiter, der integer, souverän und empathisch ist. Ein Bekenntnis im CoC ist wünschenswert, hat aber ohne konkreten Umsetzungswillen keinen hohen Wirkungsgrad.
13	Wer führt eine Datenschutzfolgenabschätzung durch bei Vorhandensein eines Datenschutzbeauftragten? Der DSB oder das Unternehmen und wie aufwändig ist das?	Eine DSFA ist grundsätzlich vom Verantwortlichen für die Verarbeitung i.S.d. DSGVO durchzuführen. Das ist im Falle eines Whistleblowing-Systems das Unternehmen. Gemäß Art. 35 Abs. 2 DSGVO ist der DSB zu Rate zu ziehen sofern denn einer benannt wurde. Der Aufwand der DSFA hängt vom Umfang der Verarbeitungstätigkeit und den vorhandenen Hilfsmitteln ab.
14	Is there a correlation between number of cases and number of staff and industry and hence, can you give an indication of costs of a digital system (outsourced) per 100 staff?	We are happy to discuss prices and give you a brief presentation of our whistleblowing systems in person via skype/zoom/teams/.... Please contact either Deloitte or Legal Tegrity in order to get a live demonstration or receive an offer.

Hinweisgeber-Webcast – Q&A (3/3)

#	Frage	Antwort(en)
15	Können Sie ein Beispiel eines Compliance-Silo geben?	Mit Compliance-Silo meinen wir eine Organisation, in der die einzelnen verantwortlichen Abteilungen nicht miteinander arbeiten, keine Schnittstellen bilden etc.
16	Wie arbeitet ein Hinweisgebersystem, wenn die Geschäftsführung direkt durch einen Hinweis betroffen wäre? / Wie sieht es aus, wenn der Hinweis das Verhalten des Gesellschafter-GF betrifft, wen würden Sie in der Zuständigkeit sehen?	Die Meldungen sollten (so unsere Empfehlung) grundsätzlich nicht von der Geschäftsführung, sondern einer neutralen und unabhängigen Stelle bearbeitet werden (intern, z.B. Compliance, Revision oder extern). Hier können Hinweise, welche die GF betreffen, ebenso bearbeitet werden wie andere auch. Sofern sich ein Hinweis plausibilisieren lässt, werden Kontrollorgane, wie Aufsichtsrat, Beirat etc. zu informieren sein.
17	Inwieweit dürfen Verstöße gegen UNO Sanktionen, die UNO Charta und andere internationale Rechtsvorschriften im Rahmen des Hinweisgeber-Systems genutzt werden?	Die EU-Richtlinie sieht zwingend nur die Meldung von Verstößen gegen EU-Recht vor, der deutsche Gesetzesentwurf erweiterte auf in Deutschland anwendbares Recht. Sanktionen wären damit grundsätzlich erfasst, soweit in Deutschland wirksam, anderes supranationales Recht müsste das Unternehmen für das Hinweisgebersystem verbindlich machen.
19	Ist die Öffnung des internen Hinweisgebersystems für externe Hinweisgeber ratsam oder sogar verpflichtend?	Nach Maßgabe der EU-Richtlinie müssen Verpflichtete auch Externen ermöglichen, Meldungen abzugeben. Abgesehen von der gesetzlichen Verpflichtung, halten wir dies auch für ratsam, den Kreis von Hinweisgebern und somit eben auch Informationen, die Sie als Erste erhalten, zu erweitern.
20	Wie geht man den mit einem anonymen Hinweisgeber um, der kontinuierlich immer nur falsche Behauptungen aufstellt und immer wieder Beschuldigungen ausspricht?	Auch wenn solche Hinweise unwillkommene Arbeit machen, sehen Sie es positiv, dass die Falschmeldung bei Ihnen eingeht und nicht bei Presse oder anderen Medien. Wenn die meldende Person anonym bleibt, werden Sie keine Schritte oder Maßnahmen einleiten können. Sie können aber Feedback geben und informieren, dass sie die Meldung(en) als unzutreffend erkannt haben. Dies setzt aber voraus, dass die Person proaktiv nochmals Kontakt sucht und das Feedback sieht.
21	Welche digitalen Hinweisgebersysteme, die auf dem Markt existieren, könnten Sie uns empfehlen?	Gerne stellen wir Ihnen die jeweiligen Lösungen von Deloitte oder Legal Tegrity in einer Live-Demo vor.
22	Welche Partner können uns bei der Einführung/im Projektmanagement zu einem Hinweisgebersystem unterstützen?	Sowohl Deloitte als auch Legal Tegrity unterstützen Sie bei der Einführung ihrer Systeme hinsichtlich des Projektmanagements.

Kontakt

Ihre Ansprechpartner



Frank Marzluf

Partner, Rechtsanwalt

Service Line Leader Forensic, Deloitte GmbH

Telefon +49 89 29036 7652

E-Mail fmarzluf@deloitte.de



Thomas Altenbach

Gründer und CEO

LegalTegrity GmbH

Telefon +49 173 544 1258

E-Mail altenbach@legaltegrity.com



Sina Fiedler

Partner

Forensic, Deloitte GmbH

Telefon +49 211 8772 3288

E-Mail sfiedler@deloitte.de



Christina Sontheim-Leven

Rechtsanwältin und Beiratsmitglied

LegalTegrity GmbH

Telefon +49 176 2114 5202

E-Mail christina.sontheim@web.de



Diese Präsentation wurde ausschließlich für die interne Verwendung der in der Präsentation genannten Gesellschaft(en) erstellt. Eine Weitergabe an Dritte –auch in Auszügen– bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/ueberUns.

Deloitte ist ein weltweit führender Dienstleister in den Bereichen Audit und Assurance, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting und damit verbundenen Dienstleistungen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unser weltweites Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften und verbundenen Unternehmen in mehr als 150 Ländern (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringt Leistungen für vier von fünf Fortune Global 500®-Unternehmen.

Erfahren Sie mehr darüber, wie rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de/ueberUns